

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Juni 1985

**Exemplar des
Kreisplaners ARP**

2374. Nutzungsplanung Schleinikon

Mit Beschluss vom 23. November 1984 setzte die Gemeindeversammlung Schleinikon die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonen- und Kernzonenplan sowie Ergänzungspläne über Gewässerabstandslinien. Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans wurde verzichtet.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Dielsdorf vom 22. April 1985 ist dort gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 18. April 1985 sind noch sechs Rekurse gegen den Zonenplan bzw. eine Gewässerabstandslinie hängig. Der Gemeinderat Schleinikon ersucht mit Schreiben vom 12. März 1985 um die Genehmigung der nicht angefochtenen Teile der Vorlage.

Die zurzeit bei der Baurekurskommission noch hängigen Rekurse betreffen die Zuweisung bisher in keiner Bauzone gelegener Grundstücke zur Reservezone bzw. den Gewässerabstand im Bereich Grundstück Kat.-Nr. 811. Durch eine Genehmigung der Vorlage unter Ausklammerung der von den Rekursen betroffenen Gebiete bzw. der Gewässerabstandslinie werden die Rechte der Rekurrenten in keiner Weise berührt. Einer Teilgenehmigung steht somit diesbezüglich nichts entgegen.

Die Vorlage erweist sich als recht- und zweckmässig.

Auf die Ausarbeitung eines Erschliessungsplans hat die Gemeinde Schleinikon verzichtet. Die Groberschliessung ist bereits weitgehend vorhanden. Die Gemeinde kann deshalb von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden werden. Als Konsequenz hiervon ist festzustellen, dass das gesamte Bauzonengebiet der Gemeinde Schleinikon als in der ersten Etappe befindlich zu betrachten ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Gemeinde Schleinikon wird gestützt auf § 90 Abs. 3 PBG von der Pflicht zur Festsetzung eines Erschliessungsplans entbunden.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Schleinikon vom 23. November 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung wird vorbehältlich Dispositiv III genehmigt.

III. Von der Genehmigung einstweilen ausgenommen infolge hängiger Rekurse werden:

- a) die Reservezone Hinterdorf-Weg; → s. RRB 702/1986
- b) die Gewässerabstandslinie Dachsleren im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 811. → s. RRB 702/1986

IV. Der Gemeinderat Schleinikon wird eingeladen, Dispositiv II und III dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Schleinikon, 8165 Schleinikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten

25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. Juni 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller